



**Reitanlage Lägern
Kavallerieverein Dielsdorf
und Umgebung**

Postfach
8157 Dielsdorf
www.kvd.ch
E-Mail: Info@kvd.ch

Anhang B zu den Statuten des Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung

Betriebsreglement für die Reitanlage Lägern

Inhalt Betriebsreglement	Seite
1. Benutzungsrecht	2
1.1. für Mitglieder des KVD	
1.2. für Gäste	
1.3. allgemein	
2. Benutzungsgebühren	2
3. Verhaltensregeln	3
3.1. Reitstunden	
3.2. Hindernismaterial (Halle)	
3.3. Longieren	
3.4. Fahren mit Gespannen	
4. Vermietungen	4
5. Übrige Bestimmungen	4
6. Anhang zum Betriebsreglement Weisungen zur Anlagenbenutzung	5

Betriebsreglement

Grundlage für dieses Betriebsreglement bilden die jeweils gültigen Statuten des Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung (KVD).

Die Weisungen zur Anlagenbenutzung gemäss Beilage liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

1. Benutzungsrecht

1.1. für Mitglieder des KVD

Sämtliche Mitglieder des KVD, welche ihre Pflichten gemäss Anhang A zu den Statuten erfüllen, sind bei Entrichtung der entsprechenden jährlichen Benutzungsgebühr berechtigt die Anlage zu nutzen.

Alternativ zur Bezahlung der jährlichen Benutzungsgebühr besteht die Möglichkeit, Coupons beim Vorstand zu kaufen.

1.2. für Gäste

Für Nichtmitglieder des KVD (Gäste) besteht die Möglichkeit, die Reitanlage gegen die Entrichtung von Coupons zu nutzen.

1.3. allgemein

Während den Vereinskursen und Vermietungen ist die Halle und/oder der Aussenplatz für andere Benutzer gesperrt.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Festlegung der Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind im Anhang A zu den Statuten festgelegt und werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung des KVD festgelegt. Der Minimalbetrag muss im Voraus bezahlt werden. Coupons können beim Vorstand bezogen werden.

Die jährliche Benutzungsgebühr ist pro Kalenderjahr zu leisten. Falls nach dem 30.6. eine Benutzung gelöst wird, ist lediglich die Hälfte der jährlichen Benutzungsgebühr fällig. In begründeten Fällen (Unfall oder Krankheit von Reiter u/o Pferden länger als 6 Monate), kann die Hälfte der jährlichen Benutzungsgebühr unter Vorweisung eines Arztzeugnisses zurückerstattet werden.

2.2 Möglichkeiten zur Reduktion der Benutzungsgebühren

- a) Effektiv geleistete Arbeitsstunden an Vereinsanlässen inklusive Auf- und Abbau
- b) Effektiv geleistete Arbeitsstunden für die Organisation der im Jahresprogramm enthaltenen Vereinsaktivitäten

- c) Effektiv geleistete Arbeitsstunden administrativer Tätigkeiten wie bspw. Bewirtschaftung Internetseite, Erstellung und Versand Korrespondenz etc., welche nicht separat durch den Verein entlohnt werden
- d) Vermittlung eines neuen Sponsors (einmalig 3 Stunden)
- e) Teilnahme an der Generalversammlung (2 Stunden)
- f) Teilnahme an der Mitgliederversammlung (2 Stunden)
- g) Der Vorstand kann zusätzlich Stunden anrechnen, wenn durch ein Mitglied eine Sonderleistung erbracht wird

2.3 Stundenbewirtschaftung

Die Stundenerfassung erfolgt mittels Stundenkarte. Diese Karte wird bei sämtlichen Einsätzen nachgeführt und die geleisteten Stunden sind durch die jeweilige tagesverantwortliche Person zu visieren. Die Stundenkarte ist per Stichtag 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres der Stundenprüfung abzugeben. Anhand dieser Stundenkarte wird eine allfällige Nachbelastung berechnet und dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt. Bei Nichtbezahlung der berechneten Benutzungsgebühr trotz Mahnung erfolgt die sofortige Umteilung zum Gönnermitglied.

3. Verhaltensregeln

3.1. Reitstunden

Grundsätzlich ist das Abhalten von Unterricht nur solange erlaubt, wie den übrigen Reitern daraus keine wesentlichen Einschränkungen entstehen.

3.2. Hindernismaterial (Halle)

Sofern nichts anderes mit den nachfolgenden Benutzern vereinbart wird, ist das Hindernismaterial wieder in den Vorraum zu bringen.

3.3. Longieren

Mit dem Einverständnis der anwesenden Reiter kann jeweils ein Pferd in der Halle longiert werden. Sind mehr als 3 Reiter anwesend, ist darauf zu verzichten.

3.4. Fahren mit Gespannen

Ist nur während gemieteten Stunden gestattet.

4. Vermietungen

Die Reitanlage Lägern kann mit Infrastruktur und Audio- und Videoanlage durch den Vorstand stundenweise, halb- und ganztags vermietet werden. Dabei ist der Benutzungsmöglichkeit der Anlage durch sämtliche benutzungsberechtigten Vereinsmitglieder gebührend Beachtung zu schenken. Insbesondere sollen folgende, mit KVD bezeichnete Stunden nur in Ausnahmefällen vermietet werden:

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Zeit							
07.00 – 08.00						KVD	KVD
08.00 – 09.00						KVD	KVD
09.00 – 10.00						KVD	KVD
10.00 – 11.00						KVD	KVD
11.00 – 12.00						KVD	KVD
12.00 – 13.00						KVD	KVD
13.00 – 14.00						KVD	KVD
14.00 – 15.00			KVD		KVD	KVD	KVD
15.00 – 16.00			KVD		KVD	KVD	KVD
16.00 – 17.00			KVD		KVD	KVD	KVD
17.00 – 18.00			KVD		KVD	KVD	KVD
18.00 – 19.00	KVD	KVD	KVD	KVD	KVD	KVD	KVD
19.00 – 20.00	KVD	KVD		KVD	KVD	KVD	KVD
20.00 – 21.00		KVD		KVD		KVD	KVD
21.00 – 22.00				KVD		KVD	KVD
22.00 – 23.00				KVD		KVD	KVD

5. Übrige Bestimmungen

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.

Benutzungsberechtigte können gegen ein Depot von CHF 50.- einen Schlüssel für die Reithalle beim Vorstand beziehen.

Bei Nichtbeachtung des Betriebsreglements und dessen Anhang kann der Vorstand Sanktionen erlassen. Bei wiederholten Verstößen kann ein Anlagebenutzungsverbot ausgesprochen werden.

6. Anhang zum Betriebsreglement:

Weisungen zur Anlagenbenutzung

1. Es gelten die angeschlagenen Bahnregeln des OKV-Reglements.
2. Zuschauer halten sich nur auf den Tribünen auf. Es ist Ruhe und Ordnung zu wahren.
3. Der Zutritt auf die Reitflächen ist für Hunde verboten. Bei Unfällen haftet der Hundehalter.
4. Unbeaufsichtigtes Freilaufen lassen von Pferden ist verboten!
5. Die Hufe sind beim Verlassen der Bahn auszuräumen und der Vorplatz ist zu wischen.
6. Nach der Benutzung sind die Lichter zu löschen und die Reithalle abzuschliessen.
7. Bewässern und ebnen der Bahn besorgen nur berechnigte Personen.
8. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus haftet der fehlbare Benutzer. Diese Vorkommnisse sind dem Chef Reitbetriebe umgehend zu melden.
9. Pferdetransporter und Personenwagen sind auf dem dafür vorgesehenen Platz gemäss Parkordnung zu parkieren.
10. Pferdemist ist auf der ganzen Anlage aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen. Verunreinigung auf der Anlage ist zu vermeiden.
11. Den Weisungen des Hallenwartes ist strikte Folge zu leisten.
12. Longieren von Pferden ist in der Halle und auf dem Aussenplatz nicht gestattet.

Dieses Betriebsreglement ist anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des KVD vom 20. September 2013 genehmigt worden und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Stundenraster unter 4 Vermietungen wurde an der Generalversammlung vom 14. März 2014 beschlossen und tritt per 1. April 2014 in Kraft.

Der Stundenraster wurde an der Mitgliederversammlung vom 18. September 2015 erneut angepasst und tritt per 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Regelung der Benutzungsgebühren unter 2 Benutzungsgebühren wurde an der Generalversammlung vom 9. März 2018 beschlossen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Kavallerieverein Dielsdorf und Umgebung

Präsident

Chef Reitbetrieb

Urs Marquardt

René Zosso